

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903

Bittmann, Karl

[s.l.], 1905

Geschäftsordnung [für die Farbinspektion vom] 5. Juni 1892

[urn:nbn:de:bsz:31-318737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318737)

aus dem Vorstand und zwei Beamten bestehenden Behörde unerlässlich. Unter Aufhebung der bis dahin gültigen erließ das Ministerium des Innern am 5. Juni 1892, eine heute noch gültige Geschäftsordnung, die folgendes besagt:

I.

Dem Vorstand der Fabrikinspektion liegt es ob:

1. einen Plan festzustellen, nach welchem die Besorgung der Geschäfte, und zwar sowohl der Revisionen und sonstigen auswärtigen Geschäfte, als der auf dem Bureau zu erledigenden Arbeiten, unter den Vorstand und die übrigen Beamten der Fabrikinspektion verteilt wird. Die Geschäftsverteilung an die übrigen Beamten soll tunlichst im Anschluß an feste örtliche Bezirke und unter Berücksichtigung der besonderen Vorbildung der Beamten erfolgen.

Dem Vorstande bleibt vorbehalten, im Einzelfalle oder für bestimmte Zeiten, namentlich bei einer länger andauernden Abwesenheit oder Verhinderung eines Beamten, Änderungen an dem Verteilungsplan eintreten zu lassen;

2. alle Einläufe des Dienstes entgegenzunehmen, die nach dem Verteilungsplan oder nach besonderer Bestimmung dem Vorstand vorbehaltenen Geschäfte zu erledigen, die von den anderen Beamten entworfenen Beschlüsse zu prüfen und mitzuunterzeichnen und die Ausfertigungen aller abgehenden Schriftstücke zu unterzeichnen, soweit die Unterzeichnung nicht nachstehend (II, 2 und 4) dem Beamten zugewiesen ist, welcher den Beschluß entworfen hat;
3. den Jahresbericht der Fabrikinspektion unter Mitwirkung der übrigen Beamten zu fertigen;
4. in den gewerblichen Anlagen Revisionen in dem Umfange vorzunehmen, wie es zur Erhaltung eines Überblicks über die Gesamtverhältnisse des Dienstes erforderlich ist, insbesondere die wichtigeren Anlagen innerhalb eines dreijährigen Zeitraumes mindestens einmal zu besuchen.

II.

Den übrigen Beamten der Fabrikinspektion liegt es ob:

1. die ihnen nach dem Verteilungsplan oder nach besonderer Bestimmung des Vorstands übertragenen Revisionen der gewerblichen Anlagen und sonstigen auswärtigen Geschäfte vorzunehmen und über die dabei gemachten wichtigeren Wahrnehmungen an den Vorstand zu berichten.

2. in den ihnen nach dem Verteilungsplan oder nach besonderer Bestimmung zugewiesenen Angelegenheiten die Beschlüsse zu entwerfen und die Ausfertigungen der Schriftstücke, welche sich auf die von ihnen vorgenommenen Revisionen und Prüfungen von Baugesuchen beziehen, zu unterzeichnen, soweit sie nicht an eine übergeordnete Behörde gerichtet sind;
3. innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Materialien für den Jahresbericht zu sammeln und hierüber von Zeit zu Zeit dem Vorstande Mitteilung zu machen;
4. der maschinentechnisch gebildete Beamte der Fabrikinspektion hat ferner unter der Oberleitung des Vorstands alle auf die Prüfung und Revision der Dampfkessel bezüglichen Geschäfte zu erledigen, die einschlägigen Beschlüsse zu entwerfen und die Ausfertigungen zu unterzeichnen.

III.

Im Falle der Verhinderung wird der Vorstand durch den dienstältesten Beamten der Fabrikinspektion vertreten.

Auf Grund dieser Geschäftsordnung erhielten die beiden ersten Hilfsbeamten des Vorstandes ihre örtliche Zuständigkeit, der eine in der nördlichen, der andere in der südlichen Hälfte Badens. Nach dem Hinzutreten eines dritten Beamten mit akademischer Bildung fand eine Dreiteilung statt, die bis jetzt beibehalten worden ist.

Der Sprengel des Zentralinspektors Regierungsrats Dr. Föhlich umfaßt z. Z. (Ende 1904) die Amtsbezirke: Adelsheim, Boxberg, Bretten, Bruchsal, Buchen, Eberbach, Eppingen, Lörrach, Mannheim, Mosbach, Müllheim, Schönau, Schopfheim, Sinsheim, Tauberbischofsheim und Wertheim.

Der Sprengel des Fabrikinspektors Ritzmann umfaßt die Amtsbezirke Achern, Baden, Bühl, Donaueschingen, Durlach, Ettlingen, Karlsruhe, Kehl, Oberkirch, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Triberg, Villingen und Wolfach.

Der Sprengel des Ingenieurpraktikanten Kling umfaßt die Amtsbezirke: Bonndorf, Breisach, Emmendingen, Engen, Ettenheim, Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Lahr, Meßkirch, Neustadt, Pfullendorf, Säckingen, Schwetzingen, St. Blasien, Staufen, Stockach, Überlingen, Waldkirch, Waldshut, Weinheim und Wiesloch.

Unbeschadet der Tätigkeit der örtlich zuständigen Fabrikinspektion ist Fabrikinspektor Dr. Marie Baum betraut mit der